



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Thomas Albiez
Geschäftsführer

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld | Postfach 10 03 63 | 33503 Bielefeld

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Kommunalpolitik
Herrn Vorsitzenden
Jürgen Thulke, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ihr Zeichen/Nachricht vom

Ansprechpartner: /in
dto.

E-Mail
bfalge@bielefeld.ihk.de

Telefon
(05 21) 5 54- 2 06

Fax
(05 21) 5 54- 52 06

Datum
24.10.02

Vergnügungssteuer

Sehr geehrter Herr Thulke,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen möchte die Festlegung der Vergnügungssteuer ohne Obergrenzen den Kommunen in eigener Regie überlassen. Die bisher im Gesetz festgeschriebenen Obergrenzen sollen entfallen. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Ostwestfalen zu Bielefeld möchte die Anhörung am 30. Oktober 2002 im Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtages Nordrhein-Westfalen zum Anlass nehmen, zu diesen Plänen Stellung zu nehmen.

Der über vier Jahre andauernde Modellversuch in 23 NRW-Kommunen hat gezeigt, dass es zu erdrosselnden Wirkungen für die betroffenen Unternehmen aufgrund teilweise massiver Vergnügungssteuererhöhungen gekommen ist. Damit verbunden war der Verlust von zahlreichen Arbeitsplätzen. Auch in Bielefeld mussten wir eine Erhöhungswelle beobachten, die letztlich aber zu geringeren Steuereinnahmen führte, denn aufgrund der hohen Steuersätze wurden zahlreiche Automaten abgebaut.

Bei einer Verabschiedung des Gesetzes wird sich dieser Prozess auch in den anderen Kommunen wiederholen. Es sind bereits jetzt geplante Steuersätze von 300,00 Euro pro Gerät und Monat im Gespräch. Wir befürchten, dass ca. 13% der aufgestellten Geräte wegen mangelnder Rentabilität abgeräumt und etliche Spielstätten geschlossen werden.

Die Region Ostwestfalen wäre bei Eintreten dieser Prognosen in doppelter Hinsicht betroffen, da hier nicht nur Spielstätten betrieben, sondern zudem noch Spielgeräte produziert werden. Als Folge werden also Stellen in Spielhallen, Gastronomie, Serviceunternehmen (Wartung, Reinigung, Bewachung etc.) und im produzierenden Gewerbe abgebaut.


Abschließend möchten wir Sie noch auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 6. Dezember zu einem Rechtsstreit in Hamburg hinweisen. In diesem Urteil heißt es:

„Einen verfassungswidrigen Verbotscharakter hat die Spielgerätesteuern dann, wenn aufgrund dieser Steuer in Hamburg das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen für einen durchschnittlichen Betreiber in aller Regel unwirtschaftlich ist, d.h. keine angemessene Kapitalverzinsung und keinen Unternehmerlohn mehr abwirft.“

Wir appellieren an Sie, unsere Argumente in den Beratungen über die Freigabe der Vergnügungssteuer zu berücksichtigen und zumindest eine vertretbare Höchstgrenze der Abgaben für Unterhaltungs- und Geldspielgeräte für die Kommunen festzuschreiben, wenn die Pläne der Landesregierung umgesetzt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Albiez
Geschäftsführer


Bernd Falge
Referent Steuern und öff. Finanzen